Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Haardtrand - Am Goldberg"

Landkreis Bad Dürkheim vom 22. November 1990

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom17. Dezember 1990, Nr. 47 S. 1221)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Haardtrand – Am Goldberg".

ξ2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 12 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Neuleiningen, Gemeinde Neuleiningen, Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, Landkreis Bad Dürkheim.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem nördlichen und südlichen Teilbereich. Die Grenze des nördlichen Teilbereiches verläuft, beginnend im Westen, an der L 453, wie folgt:

Vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 308/3 nach Norden entlang des Weges Flurstück Nr. 350/3 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 347, von dort entlang der Nordgrenze zum nordwestlichen Eckpunkt dieses Flurstücks, von da zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 408 und nun nach Westen entlang der Nordgrenze dieses Grundstücks, dann entlang des Hangweges Flurstück-Nr. 287 und des Weges Flurstück-Nr. 320/2 in allgemein südwestlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 315/1.

Von dort führt sie entlang der Westseite dieses Flurstücks nach Süden, dann entlang der Südseiten dieses Grundstücks und der Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 313/1 und 312/5 nach Osten bis zum südöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks, folgt dessen östlicher und nördlicher Grenze bis zum

westlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 312/4; zieht von dort in allgemein östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks bis zu dessen östlichem Eckpunkt, quert von dort den Schützenpfad Flurstück-Nr. 318/1 in kürzester gedachter Linie zum Eckpunkt des Flurstücks Nr. 311/1, folgt der nördlichen, dann der östlichen Grenze dieses Flurstücks und führt dann an der Nordseite der L 453 (Flurstück-Nr. 1025/6) zum Ausgangspunkt zurück.

Die Grenze des südlichen Teilbereiches verläuft, beginnend im Süden, an der L 520, wie folgt:

Vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 204/2 entlang der West- und Nordgrenze dieses Grundstücks, anschließend entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke mit den Nrn. 207, 208, 208/2, 209/1 und 211/5 in allgemein nördlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 212/13; folgt von dort der südlichen und westlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 212/12, folgt der nördlichen Grenze dieses Flurstücks, führt dann am Kuhtriftweg Flurstück-Nr. 231 entlang in nordwestlicher Richtung, dann weiter entlang des Weges Flurstück-Nr. 296/1 nach Nordosten, schließlich entlang des Weges Flurstück-Nr. 246 nach Süden bis zu L 517 und führt entlang dieser (Flurstücks-Nrn. 657/4 und 657/14 und der L 520 (Flurstück-Nr. 1238/9) zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die das Schutzgebiet umgrenzenden Wege und Straßen gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Rebflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, Obstgrundstücken, Gebüsch- und Saumbiotopen, Wald- und Waldrandflächen, Trockenmauern und Weinbergsterrassen charakterisierten Gebiets.
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, teils bestandbedrohter Tierarten,
- -die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
 - 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 - 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 - fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen sowie Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen;
 - 5. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu schädigen;
 - 6. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
 - 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihren Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
 - 8. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteil einzubringen;
 - 9. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
 - feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
 - 11. Bodenbestandteile aller Art aufzubringen, einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 - 12. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;

- 13. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 15. zu reiten, zu zelten, zu lagen oder Wohnwagen aufzustellen;
- 16. zu lärmen, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
- 17. Feuer anzuzünden;
- 18. die Wege zu verlassen;
- 19. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Ohne Genehmigung ist es verboten,
 - 1. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
 - 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
 - 3. geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchzuführen.

ξ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für
 - 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstliche oder gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs. 2 Nr. 1;
 - 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 - 3. die Unterhaltung vorhandener Wege ohne Herbizideinsatz; soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf

- 1. Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für die Unterhaltung bestehender Freileitungen, Kabel oder Rohrleitungen, sofern darüber vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der unteren Landespflegebehörde erfolgt ist;
- 2. die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes dienen.

ξ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
 - 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
 - 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt sowie Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt;
 - 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume beseitigt oder schädigt;
 - 6. § 4 Abs. Nr. 6 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt;
 - 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie f\u00e4ngt, verletzt oder t\u00f6tet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnst\u00e4tten wegnimmt, zerst\u00f6rt oder besch\u00e4digt; S\u00e4ugetiere und V\u00f6gel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise st\u00f6rt;
 - 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
 - 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anlegt;

- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Bodenbestandteile aller Art aufbringt, einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt oder Campingplätze anlegt;
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 lärmt, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Feuer anzündet;
- 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 die Wege verlässt;
- 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
 - 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt;
 - § 4 Abs. 2 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchführt;
 - 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchführt.

ξ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 22. November 1990 - 553 - 232 -- 44 - 237/90 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler